



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Mai 2025

---

# **Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2025 der Energieförderungsverordnung**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	1
4.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht.....	2

## 1. Grundzüge der Vorlage

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) einige Punkte nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit von Pronovo bei den Investitionsbeiträgen Biomasse und Wind, der gleitenden Marktprämie und den Betriebskostenbeiträgen wird die Formulierung in Artikel 32 von «das BFE» zu «die zuständige Behörde» geändert. In Artikel 48 wird ein falscher Verweis korrigiert. Artikel 87h wird aufgehoben, da er aufgrund der Entwicklung des Artikels 87f im Lauf des Gesetzgebungsprozesses unnötig geworden ist und einen inhaltlichen Widerspruch zu Artikel 87f enthält.

In Anhang 1.5 wird erstens der Begriff Oberzolldirektion durch Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit ersetzt und zweitens muss der Nachweis für die Einhaltung der ökologischen Mindestanforderungen von aus dem Erdgasnetz bezogenem biogenem Gas neu durch Herkunftsnachweise erbracht werden. Vor dem 1. Januar 2025 musste der Nachweis erbracht werden, dass die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle die entsprechende Menge an biogenem Gas ausgebucht hatte. Drittens wird der Begriff biogene Treib- und Brennstoffe mit dem Begriff erneuerbare Treib- und Brennstoffe ersetzt. Diese Änderung ergibt sich aus der Einführung von Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

Da für grosse integrierte Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen werden, wieder der Ansatz für integrierte Anlagen beansprucht werden kann, bedarf es für solche Anlagen auch eines Nachweises, dass es sich tatsächlich um eine integrierte Anlage handelt. Entsprechend wird in Anhang 2.1 Ziffer 4.2 Buchstabe e präzisiert, dass der Inbetriebnahmemeldung auch für integrierte Anlagen, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen werden, Fotos beigelegt werden müssen.

In Anhang 2.5 Ziffer 5.3 wird die Formulierung präzisiert, da diese in der bisherigen Version missverständlich war. Es handelt sich dabei um eine rein sprachliche Änderung, materiell hat sich nichts geändert. Diese Ziffer regelt, wie lange nach Erhebung der Geodaten der Projektant ein exklusives Nutzungsrecht hat, bevor die primären und prozessierten primären Daten publiziert werden und auch anderen Akteuren zur Verfügung stehen. Da diese kostspielig erhobenen Daten mit öffentlichen Geldern mitfinanzierten wurden, soll nach einer Schutzfrist nicht nur ein einzelner, sondern sämtliche Akteure davon profitieren können.

Um den Bonus für Wärmenutzung in Anspruch nehmen zu können, sollten gemäss den Erläuterungen zu den Änderungen, die per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, Anlagen, die maximal 20% Co-Substrat verwenden, einen geringeren Teil der Nettowärme verwerten müssen, als Anlagen, die mehr Co-Substrate einsetzen. Die Erleichterung sollte also auch für Anlagen gelten, die gar keine Co-Substrate einsetzen. In Anhang 5 Ziffer 3.6.1 Buchstabe a wird jedoch bisher nur auf die Anlagen verwiesen, die die Voraussetzungen für den Bonus nach Ziffer 3.4 erfüllen. Dies soll korrigiert werden, indem neu auch die Anlagen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Bonus nach Ziffer 3.5 erfüllen.

## 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

## 3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

#### **4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht**

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.